

# Gemeindevertrag

der

## Forstbetriebsgemeinschaft

### Region Seon



#### Vertragsparteien:

- **Ortsbürgergemeinde Dürrenäsch**, vertreten durch den Gemeinderat Dürrenäsch
- **Einwohnergemeinde Schafisheim**, vertreten durch den Gemeinderat Schafisheim
- **Ortsbürgergemeinde Seon**, vertreten durch den Gemeinderat Seon
- **Ortsbürgergemeinde Teufenthal**, vertreten durch den Gemeinderat Teufenthal

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1	Vertragsgemeinden, Rechtsgrundlagen, Name	3
Art. 2	Zweck, Waldflächen	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse	3
<b>II</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>4</b>
Art. 4	Betriebsstrukturen	4
Art. 5	Geschäftsführender Betrieb	4
Art. 6	Betriebskommission	4
Art. 7	Personal	5
Art. 8	Kontrollstelle	6
<b>III</b>	<b>BETRIEB</b>	<b>6</b>
Art. 9	Betriebsmittel	6
Art. 10	Bewirtschaftung	7
Art. 11	Nebenbetriebe	8
Art. 12	Betriebs- und periodenfremde Leistungen	8
Art. 13	Revierförsteraufgaben	8
<b>IV</b>	<b>FINANZEN</b>	<b>9</b>
Art. 14	Rechnungsführung	9
Art. 15	Voranschlag und Rechnung	9
Art. 16	Kostenverteiler	9
<b>V</b>	<b>HAFTUNG</b>	<b>10</b>
Art. 17	Verbindlichkeiten der Forstbetriebsgemeinschaft	10
<b>VI</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
Art. 18	Streitigkeiten	10
Art. 19	Vertragsdauer, Auflösung	10
Art. 20	Finanzielle Folgen bei Vertragsauflösung	10
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 22	Vertragsausfertigung	11
<b>VII</b>	<b>ANHÄNGE</b>	

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Vertragsgemeinden, Rechtsgrundlagen, Name**

<sup>1</sup>Die Ortsbürgergemeinden Seon, Dürrenäsch und Teufenthal und die Einwohnergemeinde Schafisheim, nachfolgend Vertragsgemeinden genannt, vereinbaren gestützt auf

- § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,
- §§ 3, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,
- § 27 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

die Zusammenlegung ihrer Wälder zu einem gemeinschaftlichen Forstbetrieb. Dieser führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Region Seon“, nachfolgend auch FBG genannt, und weist als unselbständige öffentliche Anstalt keine eigene Rechtspersönlichkeit auf.

<sup>2</sup>Die Aufnahme weiterer Forstbetriebe zu den bestehenden Vertragsbedingungen bedarf der Zustimmung aller Gemeinderäte der bisherigen Parteien.

### **Art. 2 Zweck, Waldflächen**

Die Vertragsgemeinden bezwecken die gemeinsame Führung ihrer Forstbetriebe im Interesse einer rationellen, kostengünstigen und zweckmässigen Pflege und Nutzung ihrer Wälder mit folgenden Flächen (Anhang 1).

Mutationen bei den Waldflächen werden jährlich ergänzt.

### **Art. 3 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die einzelnen Vertragsgemeinden bleiben Eigentümer ihrer vorhandenen Waldgrundstücke und Anlagen (Strassen und Gebäude), die sie der FBG gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages als Betriebsmittel zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup>Die Vertragsgemeinden werden Gesamteigentümer des vorhandenen und künftig noch zu erwerbenden Betriebsinventars (Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen, Arbeitsgeräte, Werkzeuge und andere Hilfsmittel etc.), das sie der FBG gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages als Betriebsmittel zur Verfügung stellen. Intern sind die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen gem. Art. 2 am Gesamteigentum beteiligt.

<sup>3</sup>Alle weiteren vorhanden Aktiven und Passiven, wie insbesondere die Forstreserven, Immobilien, bleiben im Eigentum der einzelnen Vertragsgemeinden und bilden nicht Gegenstand dieses Vertrages.

<sup>4</sup>Die FBG verfügt über keine eigenen Vermögenswerte.

## **II ORGANISATION**

### **Art. 4 Betriebsstrukturen**

Die als Gemeinschaftsbetrieb organisierte FBG verfügt über

- a) die geschäftsführende Gemeinde
- b) die Forstbetriebskommission
- c) das Personal, umfassend den Betriebsleiter und das Forstpersonal sowie
- d) die Kontrollstelle.

### **Art. 5 Geschäftsführende Gemeinde**

<sup>1</sup>Die OBG Seon ist die geschäftsführende Gemeinde für die FBG Region Seon.

<sup>2</sup>Die geschäftsführende Gemeinde hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der jährlichen Betriebsrechnung inkl. Abwicklung des gesamten damit zusammenhängenden Zahlungsverkehrs;
- b) Besoldung des Personals und Abwicklung der Personaladministration;
- c) Besorgung des laufenden Unterhalts und Gewährleistung der dauernden Benutzbarkeit des Betriebsinventars, also aller Fahrzeuge inkl. deren Einlösung und Versicherung, aller Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und anderen Hilfsmitteln. Mitwirkung bei Neu- und Ersatzanschaffungen nach den Anweisungen der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden;
- d) Erstellung und Nachführung des Verzeichnisses über das Betriebsinventar gemäss Art. 9 lit. e;
- e) Betreuung des gemeinsamen Versicherungsportefeuilles und Ausführung von weiteren administrativen Arbeiten gemäss diesem Vertrag oder allfälligen ergänzenden Ausführungsbestimmungen und Beschlüssen.

<sup>3</sup>Die geschäftsführende Gemeinde hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine Verwaltungsentschädigung, welche von der Forstbetriebskommission nach den Richtlinien des Kantons (Kantonale Minima) festgelegt wird.

### **Art. 6 Forstbetriebskommission**

<sup>1</sup>Die Forstbetriebskommission besteht aus den jeweiligen Ressortchefs Wald der Vertragsgemeinden. Ihre Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

<sup>2</sup>Die Forstbetriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Die Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>3</sup>Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Forstbetriebskommission mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup>Die Forstbetriebskommission trifft sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung und jährlich zu einem gemeinsamen Arbeitstag mit dem Kreisförster. Jede Vertragsgemeinde und der Betriebsleiter können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen durch den Präsidenten einberufen lassen. Die Aufwändungen der Kommission werden nach den Ansätzen der geschäftsführenden Gemeinde entschädigt.

<sup>5</sup>Die Forstbetriebskommission wahrt die Interessen der Vertragsgemeinden im Gemeinschaftsbetrieb, erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten und trifft die Entscheide, soweit sie dazu aufgrund dieses Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen befugt ist. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die betriebswirtschaftlichen Ziele, Ausarbeitung des Betriebsplanes und Antragstellung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden;
- b) Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages und Antragstellung an den Gemeinderat Seon zHd. der Ortsbürgergemeinde Seon;
- c) Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Antragstellung an den Gemeinderat Seon zHd. der Ortsbürgergemeinde Seon mit schriftlicher Berichterstattung an die übrigen Parteien (zur Kenntnisnahme);
- d) Antragstellung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden für Anschaffungen, welche die Einholung eines Verpflichtungskredites bedingen, einschliesslich Vorbereitung der entsprechenden Vorlagen zuhanden der Ortsbürger- und Einwohnergemeindeversammlungen;
- e) Auftragsvergaben für Anschaffungen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- f) Antragsstellung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden betreffend Wahl und Besoldung des Betriebsleiters;
- g) Antragstellung an den Gemeinderat Seon zHd. der Ortsbürgergemeinde Seon betreffend Stellenplan sowie Anstellung und Besoldung des Forstpersonals (Forstwarte, Waldarbeiter, etc.);
- h) Antragsstellung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden über weitere Aufnahmen von Forstbetrieben in die FBG.
- i) Vertretung der FBG nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.) inkl. Organisation von Waldumgängen;

### **Art. 7 Personal**

#### **a) Betriebsleiter**

<sup>1</sup>Der Betriebsleiter ist Inhaber des Eidg. Försterdiploms oder einer gleichwertigen Ausbildung. Er ist für die fachliche Leitung und Führung der FBG zuständig und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung, Organisation und Koordination der gesamten Waldbewirtschaftung inkl. des Personal- und Maschineneinsatzes nach Massgabe des Jahresprogrammes und des Voranschlages;
- Holzverkauf zu bestmöglichen Konditionen inkl. Fakturierung;
- Ausübung der Revierförsteraufgaben gemäss Art. 13.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters richten sich nach diesem Vertrag, der Branchenlösung Forst und dem Pflichtenheft.

<sup>3</sup>Der Betriebsleiter ist fachlich dem Kreisförster, betrieblich der Forstbetriebskommission und administrativ dem Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde unterstellt, welchem auch die Disziplinargewalt zusteht.

<sup>4</sup>Die Anstellung des Betriebsleiters erfolgt auf Antrag der Forstbetriebskommission durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

b) Forstpersonal

Das Forstpersonal (Forstwarte, Waldarbeiter, etc.) wird gemäss genehmigtem Stellenplan auf Antrag der Forstbetriebskommission durch den Gemeinderat des geschäftsführenden Betriebs angestellt. Die Lehrlinge werden durch den Betriebsleiter angestellt.

c) Anstellung, Stellenplan

<sup>1</sup>Die Anstellung des betriebseigenen Personals erfolgt durch die Einwohnergemeinde Seon nach deren Personalreglement.

<sup>2</sup>Der Stellenplan muss durch die Ortsbürgergemeindeversammlung der Gemeinde Seon genehmigt werden.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung der FBG wird durch die Finanzkommission Seon geprüft.

<sup>2</sup>Den Gemeinderäten und Finanzkommissionen der Vertragsgemeinden steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungs- und Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft Einsicht zu nehmen.

## **III BETRIEB**

### **Art. 9 Betriebsmittel**

a) FBG Waldfläche gemäss Art. 2

<sup>1</sup>Die Vertragsgemeinden stellen der FBG ihre Wälder unentgeltlich zur nachhaltigen Bewirtschaftung, d.h. zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der Bau von neuen und die Erneuerung bestehender Waldstrassen ist Sache der betreffenden Eigentümer. Die FBG wird mit dem ordentlichen Unterhalt beauftragt. Der FBG wird von den Einwohnergemeinden ein einheitlicher Beitrag pro Km Waldstrasse zurückerstattet (Anhang 2).

b) Forstwerkhof Seon

<sup>1</sup>Die OBG Seon vermietet der FBG gestützt auf einen separaten Mietvertrag ihren Werkhof als Betriebszentrum mit Forstbetriebsbüro, Werkstatt, Einstellraum und Lagerraum zu einem indexierten Mietzins (Anhang 3).

<sup>2</sup>Die OBG Seon erklärt sich bereit, ihren Werkhof bei Bedarf den betrieblichen Anforderungen anzupassen. Die Investitionskosten für entsprechende An-, Aus- oder Umbauten etc. sowie die Kosten für den periodischen Unterhalt gehen zu ihren Lasten und werden mit dem Mietzins abgegolten.

c) Schnitzellagerhalle Seon

<sup>1</sup>Die OBG Seon vermietet die Schnitzellagerhalle der FBG gestützt auf einen separaten Mietvertrag als Lager zu einem indexierten Mietzins (Anhang 3).

<sup>2</sup>Die OBG Seon erklärt sich bereit, ihre Schnitzellagerhalle bei Bedarf den betrieblichen Anforderungen anzupassen. Die Investitionskosten für entsprechende An-, Aus- oder Umbauten etc. sowie die Kosten für den periodischen Unterhalt gehen zu ihren Lasten und werden mit dem Mietzins abgegolten.

d) Forstwerkhof Schafisheim

<sup>1</sup>Die EWG Schafisheim vermietet der FBG gestützt auf einen separaten Mietvertrag ihren Werkhof als zweiten Stützpunkt mit Werkstatt, Aufenthalts- und Lagerraum zu einem indexierten Mietzins (Anhang 3).

<sup>2</sup>Die EWG Schafisheim erklärt sich bereit, ihren Werkhof bei Bedarf den betrieblichen Anforderungen anzupassen. Die Investitionskosten für entsprechende An-, Aus- oder Umbauten etc. sowie die Kosten für den periodischen Unterhalt gehen zu ihren Lasten und werden mit dem Mietzins abgegolten.

e) Betriebsinventar

<sup>1</sup>Die Vertragsgemeinden übergeben der FBG das in ihren Forstbetrieben vorhandene Betriebsinventar (Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen, Arbeitsgeräte, Werkzeuge und andere Hilfsmittel etc.) unentgeltlich zur freien Nutzung und Verwendung. Unter den Vertragsgemeinden sind keinerlei Wertausgleichszahlungen zu leisten.

<sup>2</sup>Zukünftige Neu- und Ersatzanschaffungen sowie der laufende Unterhalt des Betriebsinventars gehen zu Lasten der FBG.

<sup>3</sup>Bei Inkrafttreten dieses Vertrages ist über das Betriebsinventar ein separates Verzeichnis aufzunehmen. Zukünftige gemeinsame Neu- und Ersatzanschaffungen sind im Verzeichnis laufend nachzuführen.

## **Art. 10 Bewirtschaftung**

a) Grundsatz

<sup>1</sup>Die Wälder der Vertragsgemeinden werden gemäss den Vorgaben der Waldeigentümer nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

<sup>2</sup>Die Bewirtschaftung der Wälder hat ausgewogen und im gleichberechtigten Interesse aller Vertragsgemeinden zu erfolgen.

b) Holzproduktion und Pflege

<sup>1</sup>Die Waldbewirtschaftung der Vertragsgemeinden erfolgt durch die FBG und richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und Planwerken (Betriebspläne, Leistungsaufträge, Jahresprogramme, jährliche Voranschläge etc.). Sie hat sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten.

<sup>2</sup>Organisation, Aufgaben und Pflichten etc. werden im Betriebsplan, in der Branchenlösung Forst und im Pflichtenheft festgelegt.

## **Art. 11 Nebenbetriebe**

<sup>1</sup>Aufwendungen und Erträge der Nebenbetriebe werden der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet bzw. gutgeschrieben.

## **Art. 12 Betriebs- und periodenfremde Leistungen**

<sup>1</sup>Die nachfolgend aufgeführten betriebs- und periodenfremden Leistungen werden in die FBG integriert:

- Schutz vor Naturgefahren;
- Erholungsraum erhalten;
- Naturschutzaufgaben im Wald;
- Waldumgänge mit der Bevölkerung, Vorträge, Führungen, Öffentlichkeitsarbeit;
- Beiträge von Einwohner- und Ortsbürgergemeinden;
- Forstgesetzliche Aufsichts-, Vollzugs-, und Kontrollaufgaben des Revierförsters inkl. die Betreuung und Bewirtschaftung von kleinflächigem Waldeigentum gemäss Art. 13;
- Planung und Statistik;
- Tätigkeiten in forstlichen oder zielverwandten Verbänden und Kommissionen im Auftrag bzw. im Einvernehmen mit der Forstbetriebskommission;
- Übrige betriebliche Verwaltungstätigkeiten.

<sup>2</sup>Aufwendungen und Erträge für betriebs- und periodenfremde Leistungen werden der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet bzw. gutgeschrieben.

## **Art. 13 Revierförsteraufgaben**

<sup>1</sup>Die Wälder der Vertragspartner sowie alle Privatwälder der Vertragsgemeinden bilden zusammen das Forstrevier.

<sup>2</sup>Die Kosten der forstgesetzlichen Aufsichts-, Vollzugs-, und Kontrollaufgaben des Revierförsters tragen die Einwohnergemeinden abzüglich der Kantonsbeiträge. Dazu gehören gemäss § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 folgende Aufgaben:

- a) Erteilen von Holzschlagbewilligungen für kleinflächiges Waldeigentum;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Waldes, der Wildtiere und der Pflanzen;
- c) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen und der Erstellung kantonalen Statistiken;
- d) Mitwirkung bei der Festlegung waldbaulicher und jagdlicher Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden;
- e) Mitwirkung beim Vollzug forstrechtlicher Bewilligungen und Anordnungen;
- f) Beratung und Unterstützung der Waldeigentümer, namentlich bezüglich der forstlichen Planung und der Vorbereitung von Beitragsgesuchen.

<sup>3</sup>Weitergehende, von Privatwaldeigentümern beanspruchte Leistungen, wie Holzernte, Einmessen, Holzverkauf usw. werden diesen von der FBG in Rechnung gestellt.

## **IV FINANZEN**

### **Art. 14 Rechnungsführung**

<sup>1</sup>Für die FBG wird eine in die Ortsbürgerrechnung der geschäftsführenden Gemeinde integrierte separate Betriebsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und den Bestimmungen über den öffentlichen Finanzhaushalt geführt, über welche alle gemeinsamen Aufwendungen und Erträge verbucht werden. Diese Rechnung bildet die Grundlage für die Ermittlung des Betriebsergebnisses und die Aufteilung desselben auf die Vertragsgemeinden gemäss in diesem Vertrag festgelegtem Kostenverteiler (vgl. Art. 16).

<sup>2</sup>Die einzelnen Vertragsgemeinden führen daneben je ihre eigene Verwaltungs- und Bestandesrechnung.

<sup>3</sup>Die Forstbetriebsgemeinschaft verfügt über kein eigenes Betriebskapital. Damit der geschäftsführende Betrieb seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann stellt er die erforderlichen finanziellen Mittel vorschussweise zur Verfügung. Dieser ist berechtigt, von den übrigen Vertragsgemeinden nach Massgabe des Aufwandes Akontozahlungen per 30. Juni einzufordern.

### **Art. 15 Voranschlag und Rechnung**

<sup>1</sup>Der jährliche Voranschlag wird durch die Forstbetriebskommission bis zum 15. Juli den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zugestellt. Diese haben die Möglichkeit, bis 15. August dazu Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup>Die abgeschlossene Jahresrechnung inkl. Kostenverteiler ist bis zum 31. Januar der Forstbetriebskommission zur Prüfung vorzulegen. Die Finanzverwaltung Seon leitet diese bis zum 15. Februar an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zHd. ihrer Ortsbürger- und Einwohnergemeindeversammlungen weiter.

### **Art. 16 Kostenverteiler**

<sup>1</sup>Die von der FBG erwirtschafteten Jahresergebnisse (Aufwand- oder Ertragsüberschüsse) werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen gem. Art. 2 aufgeteilt. Bei Abweichungen der Waldbestände, Vorräte, etc. muss eine jährlich anzupassende Ausgleichszahlung geleistet werden.

<sup>2</sup>Die auf die einzelnen Vertragsgemeinden entfallenden Ertragsüberschussanteile werden ihnen von der geschäftsführenden Gemeinde bis am 15. Februar gutgeschrieben bzw. überwiesen. Bis zum gleichen Termin haben die Vertragsgemeinden die auf sie entfallenden Aufwandüberschussanteile an die geschäftsführende Gemeinde zu leisten.

## **V HAFTUNG**

### **Art. 17 Verbindlichkeiten der Forstbetriebsgemeinschaft**

<sup>1</sup>Für Verbindlichkeiten, die mit der FBG und deren Aktivitäten zusammenhängen, haften die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen gem. Art. 2.

<sup>2</sup>Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach den massgebenden Bestimmungen (Waldgesetz, Arbeitsvertragsrecht, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht). Die Grundeigentümerhaftung der einzelnen Vertragsgemeinden bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde versichert die Risiken soweit vorgeschrieben oder wirtschaftlich sinnvoll.

## **VI SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheiden endgültig:

- a) in forstlichen Angelegenheiten das für die Forstwirtschaft zuständige Departement des Kantons Aargau (Forstaufsicht);
- b) in übrigen Angelegenheiten das Departement des Innern des Kantons Aargau (Gemeindeaufsicht).

### **Art. 19 Vertragsdauer, Auflösung**

<sup>1</sup>Dieser Gemeindevertrag tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Ortsbürger- und Einwohnergemeindeversammlung der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2008 in Kraft und hat unbefristet Gültigkeit.

<sup>2</sup>Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren durch Kündigung auf das Ende eines Rechnungsjahres, erstmals per 31. Dezember 2013, aufgelöst werden. Die Zustimmung zur Auflösung des vorliegenden Vertrages durch die übrigen Vertragsgemeinden ist nicht erforderlich.

### **Art. 20 Finanzielle Folgen bei Vertragsauflösung**

<sup>1</sup>Bei einer Vertragsauflösung haben die Parteien Anspruch auf das in ihrem Gesamteigentum stehende Betriebsinventar im Verhältnis ihrer Eigentumsquote (vgl. Art 3 Abs. 2). Die Forstbetriebskommission lässt den dazumaligen Verkehrswert des Betriebsinventars aufgrund einer neutralen Schätzung ermitteln, welche die Basis für die Aufteilung des Inventars bzw. die vorzunehmende Wertausgleichszahlungen bildet.

**Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vereinbarungen der Vertragsgemeinden aufgehoben.

**Art. 22 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird zuhanden der Vertragsparteien in Originalexemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Genehmigt durch die

Ortsbürgergemeindeversammlung  
Dürrenäsch am .....

**GEMEINDERAT DÜRRENÄSCH**  
Der Gemeindeammann:

Hansjörg Hintermann

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Walti

Ortsbürgergemeindeversammlung  
Seon am .....

**GEMEINDERAT SEON**  
Der Gemeindeammann:

Heinz Bürki

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Müller

Einwohnergemeindeversammlung  
Schafisheim am .....

**GEMEINDERAT SCHAFISHEIM**  
Der Gemeindeammann:

Adolf Egli

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Lienhard

Ortsbürgergemeindeversammlung  
Teufenthal am .....

**GEMEINDERAT TEUFENTHAL**  
Der Gemeindeammann:

Urs Lehner

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger-Rupp

**Anhang 1**

Stand per Vertragsunterzeichnung

**Flächenverzeichnis**

Vertragsgemeinden	Ortsbürgerwald/ Einwohnergemeindewald		Privatwald	Revierwald
	Fläche	Anteil in %	Fläche	Fläche
<b>OBG Seon</b>	<b>305 ha</b>	<b>40.8 %</b>	ca 30 ha	335 ha
<b>OBG Dürrenäsch</b>	<b>146 ha</b>	<b>19.5 %</b>	ca 67 ha	213 ha
<b>OBG Teufenthal</b>	<b>108 ha</b>	<b>14.3 %</b>	ca 36 ha	144 ha
<b>EWG Schafisheim</b>	<b>190 ha</b>	<b>25.4 %</b>	ca 36 ha	226 ha
Total FBG	749 ha	100 %		
Total Privatwald			169 ha	
Total Revierwald				918 ha

**Anhang 2**

Stand per Vertragsunterzeichnung

**Strassenverzeichnis**

Vertragsgemeinden	Waldstrassen in Kilometer
<b>OBG Seon</b>	30.0 km
<b>OBG Dürrenäsch</b>	12.5 km
<b>EWG Dürrenäsch</b>	7.5 km
<b>OBG Teufenthal</b>	9.3 km
<b>EWG Schafisheim</b>	21 km
Total FBG	80.3 km

**Kostenbeitrag pro Kilometer CHF 650.00**

**Anhang 3**

Stand per Vertragsunterzeichnung

**Mieten Immobilien FBG Region Seon**

**Forstwerkhof Seon**

Geschoss	Räumlichkeiten	m2 pro Raum	Preis pro m2	Preis pro Raum	
EG	Büro	31.7	SFr. 70.00	SFr. 2'219.00	
	Aufenthaltsraum	23.2	SFr. 70.00	SFr. 1'624.00	
	WC	13.2	SFr. 70.00	SFr. 924.00	
	Graderobe	15.3	SFr. 70.00	SFr. 1'071.00	
	Abstellraum	11.2	SFr. 30.00	SFr. 336.00	
	Heizraum	22.3	SFr. 30.00	SFr. 669.00	
	Treibstofflager	15.6	SFr. 50.00	SFr. 780.00	
	Garage/Werkstatt	102.2	SFr. 50.00	SFr. 5'110.00	
OG	Hallenraum	500	SFr. 20.00	SFr. 10'000.00	
<b>Total</b>	<b>Werkhof</b>			<b>SFr. 22'733.00</b>	SFr. 22'733.00

**Schnitzelhalle**

Geschoss	Räumlichkeiten	m2 pro Raum	Preis pro m2	Preis pro Raum	
EG	Lagerraum	360	SFr. 15.00	SFr. 5'400.00	
<b>Total</b>	<b>Werkhof</b>			<b>SFr. 5'400.00</b>	SFr. 5'400.00

**Asphaltierter Lagerplatz**

Geschoss	Räumlichkeiten	m2 pro Raum	Preis pro m2	Preis pro Raum	
	Teerplatz	1200	SFr. 1.00	SFr. 1'200.00	
<b>Total</b>	<b>Werkhof</b>			<b>SFr. 1'200.00</b>	SFr. 1'200.00

**Forstwerkhof Schafisheim**

Geschoss	Räumlichkeiten	m2 pro Raum	Preis pro m2	Preis pro Raum	
	Aufenthaltsraum	18	SFr. 70.00	SFr. 1'260.00	
	WC	5	SFr. 70.00	SFr. 350.00	
	Garage/Werkstatt	23	SFr. 50.00	SFr. 1'150.00	
OG	Hallenraum	150	SFr. 20.00	SFr. 3'000.00	
<b>Total</b>	<b>Werkhof</b>			<b>SFr. 5'760.00</b>	SFr. 5'760.00

**Total Miete / Pacht ganzer Betrieb**

**SFr. 35'093.00**